

RHEIN-SIEG-KREIS
DER LANDRAT

A N L A G E _____
zu TO.-Pkt. _____

51.0 Zentrale Dienste, Jugendamt

24.05.2005

B e s c h l u s s v o r l a g e

für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium und Datum	Jugendhilfeausschuss am 07.06.2005
--------------------------	---

Tagesordnungspunkt	Verein „Parkkindergarten Hagerhof – integratives Montessori-Kinderhaus e.V.“, 53604 Bad Honnef hier: Anerkennung als „armer Träger“ nach dem GTK
---------------------------	---

Beschlussvorschlag:

1. Der Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 15.02.2001 (Beschluss-Nr.: 152/01, Ziff.2) über die Anerkennung des Vereins „Parkkindergarten Hagerhof – integratives Montessori-Kinderhaus e.V.“, 53604 Bad Honnef, als Elterninitiative nach dem GTK wird aufgehoben.
2. Der Verein „Parkkindergarten Hagerhof – integratives Montessori-Kinderhaus e.V.“, 53604 Bad Honnef, wird als „armer Träger“ gem. § 18 Abs. 4 GTK anerkannt.
3. Die Beschlüsse zu Ziffer 1 und 2 stehen unter dem Vorbehalt, dass der Verein „Parkkindergarten Hagerhof – integratives Montessori-Kinderhaus e.V.“, 53604 Bad Honnef,
 - ◆ eine entsprechende Satzungsänderung beschließt und
 - ◆ einen schriftlichen Antrag stellt.

Vorbemerkungen:

--

Erläuterungen:

1. Der Verein „Parkkindergarten Hagerhof – integratives Montessori-Kinderhaus e.V.“, im Folgenden Verein genannt, ist vom Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 15.02.2001 als Elterninitiative gem. § 18 Abs. 4 GTK anerkannt worden. Damit erhält er den höchstmöglichen Fördersatz zu den Betriebskosten nach dem GTK i.H.v. 96 v.H. für seinen zweigruppigen Kindergarten im Bad Honnefer Süden.

Der Verein hat mitgeteilt, dass er beabsichtigt, möglichst kurzfristig seine Vereinsstruktur zu ändern. Die hierfür vorgesehene Satzungsänderung hätte Auswirkungen auf die Höhe der Förderung der Betriebskosten nach dem GTK. Der Verein hat gebeten, im Vorfeld Rechtssicherheit zu erlangen, ob er nach einer Satzungsänderung und entsprechender Antragstellung als „armer Träger“ nach dem GTK anerkannt und ihm eine Betriebskostenförderung i.H.v. 91 v.H. gewährt wird.

2. In der nächsten Mitgliederversammlung ist vorgesehen, die Vereinssatzung dahingehend zu ändern, dass Mitglieder des Vereins nicht mehr zwingend die Eltern sein müssen, deren Kinder die Einrichtung besuchen. Vielmehr sollen Mitglieder des Trägervereins von diesem selbst bestimmte Personen sein, welche mit den Erziehungsberechtigten der Kinder nicht unbedingt identisch sein müssen.

Dem Verein ist bewusst, dass er mit einer entsprechenden Satzungsänderung die Voraussetzungen als Elterninitiative nach dem GTK nicht mehr erfüllt und somit auch eine Betriebskostenförderung i.H.v. 96 v.H. nicht mehr erreichen kann (siehe Beschlussvorschlag Nr. 1).

3. Der Verein sieht sich jedoch nicht in der Lage einen höheren Trägeranteil als 9 v.H. der Betriebskosten aufbringen zu können. Hierfür bedarf es der Anerkennung als „armer Träger“ und der damit einhergehenden Förderung i.H.v. 91 v.H. der Betriebskosten nach dem GTK.

Gem. § 18 Abs. 4 GTK erhöht sich der Zuschuss zu den Betriebskosten auf 91 v.H. wenn ein Träger nach Ausschöpfung aller zumutbaren anderen Finanzierungsmöglichkeiten ohne einen zusätzlichen Zuschuss die Tageseinrichtung für Kinder nicht führen kann.

Nach dem Entwurf der geplanten Satzungsänderung wird sich der Verein im wesentlichen durch Mitgliedsbeiträge finanzieren. Zusätzlich sind Zuwendungen und Spenden Dritter zu berücksichtigen.

Die Voraussetzungen zur Anerkennung als „armer Träger“ sind gegeben (siehe Beschlussvorschlag Nr. 2). Die Entscheidung des Ausschusses bedarf gem. § 25 Abs. 2 GTK der Genehmigung des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

Zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 07.06.2005
Im Auftrag